

### Bekanntmachung

über

#### die Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. April d. J. (Amtsblatt S. 730) wird für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Frist zur Ablieferung der enteigneten Aluminiumgegenstände ist bis zum 31. Juli d. J. verlängert worden.

§ 2.

Die Zahl der Sammelstellen zur Ablieferung der Aluminiumgegenstände wird vermehrt.

Die Ablieferung der Aluminiumgegenstände kann vom 9. d. Mts. ab bei den in der heutigen Bekanntmachung der Polizeibehörde über die Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen aufgeführten 19 Sammelstellen werktags in der Zeit von 10 bis 3 Uhr erfolgen.

Gegenstände in größerer Zahl, die mit Karren oder Wagen angebracht werden, sind nach wie vor an das Hauptlager für Metalle auf dem Großen Grasbrook, Passagierhallen (Gepäckannahme der Hamburg-Amerika Linie), abzuliefern.

§ 3.

Es wird wiederholt eindringlichst zur Ablieferung der enteigneten Aluminiumgegenstände aufgefordert. Wer sich bis zum Schluß der Ablieferungszeit seiner Pflicht entzieht, setzt sich der Unbequemlichkeit einer häuslichen Durchsuchung und der Gefahr der Bestrafung aus.

Hamburg, den 5. Juli 1917.

Die Polizeibehörde.